



Arbeitsmarktservice

Einkommensnachweis

Arbeits- und Lohnbestätigung zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice
für die Gewährung einer Kombilohnhilfe

Wir bestätigen, dass

Vor- und Familien-/Nachname		SV-Nummer											
<input type="text"/>		<table border="1"><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr></table>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)													
<input type="text"/>													
Postleitzahl	Ort												
<input type="text"/>	<input type="text"/>												

vom bis

bei der gefertigten Arbeitgeberin/beim gefertigten Arbeitgeber im Ausmaß

von Wochenstunden beschäftigt ist.





Bruttoentgelt¹ (des letzten voll entlohnten Monats bzw. der letzten vier voll entlohnten Wochen)

	vom	bis	Bruttoentgelt in EUR
1. Woche			
2. Woche			
3. Woche			
4. Woche			
Summe bzw. Monat			

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

¹ Grundentgelt ohne anteilige Sonderzahlungen inklusive Zulagen, Zuschläge und Provisionen.

Unter Entgelt sind jene Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf welche die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch hatte, oder welche sie/er darüber hinaus aufgrund des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber oder von einem Dritten erhielt (vgl. § 49 (1) ASVG). Für die Bewertung von Sachleistungen, wie freie Wohnung, Kost oder Deputate, gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer im Sinne der Kundmachung der zuständigen Finanzlandesdirektion.

Unter Sonderzahlungen sind Bezüge zu verstehen, welche in größeren Zeiträumen als dem Beitragszeitraum gewährt werden (z.B. 13./14. Monatsentgelt, Weihnachts-/Urlaubs-/Bilanzgeld, Gewinnanteil, Bauarbeiterurlaubsentgelt; vgl. § 49 (2) ASVG).

Als voll entlohnt sind jene Wochen oder Monate zu verstehen, in welchen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das volle Entgelt bezogen hat. Zeiten, in welchen sie/er infolge Kurzarbeit, Krankheit oder Schwangerschaft nicht das volle Entgelt bezogen hat, sowie Teile von Wochen oder Monaten bleiben bei der Berechnung des maßgeblichen Entgelts daher außer Betracht. Existieren weder ein voll entlohntes Monat noch vier voll entlohnte Wochen, so ist das Entgelt der letzten 28 Versicherungstage arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung maßgeblich.

